

1. Klausur

A hat Geldsorgen. Da er dennoch bei der WM als Zuschauer dabei sein möchte und weiß, dass demnächst wieder Karten zum Verkauf anstehen, beschließt er, sich schnellstens „etwas Kleingeld“ zu besorgen. Zu diesem Zweck zieht er sich eine Strumpfhose über den Kopf und stürmt mit einer ungeladenen Pistole in die Schalterhalle einer Bank. A geht dabei irrtümlich davon aus, die passende Munition für seine Waffe in der Hosentasche zu haben. Vor dem Schalter der Kassiererinnen K packt A den Rentner R, hält ihm die Pistole an den Kopf und fordert die Kassiererinnen auf, ihm die kompletten Bargeldbestände zu übergeben. K, die sicher hinter Panzerglass sitzt, will Blutvergießen vermeiden und tut daher, was A von ihr verlangt.

Mittlerweile hat die Polizei vor der Bank Stellung bezogen. Als A aus dieser zu seinem Wagen stürmt und den Hinweis aufzugeben ignoriert, schießt Polizist P (befugtermaßen) scharf. Unglücklicherweise verfehlt er jedoch den A. Die Kugel wird zum Querschläger, der einen Schaulustigen am Bein verletzt.

Auch wenn alles im Ergebnis glücklich verlief, ist A etwas gereizt, als er den Jugendlichen J erwischt, der gerade einen Graffiti an seine Hauswand aufgebracht hat und dieses zufrieden betrachtet. Mit einem kräftigen Fausthieb schlägt er diesen zu Boden. Obwohl J keinerlei Anstalten macht, sich zu wehren, belässt es A nicht dabei. Er möchte vielmehr dem J einen intensiven Denkkzettel verpassen. Mit seinen Springerstiefeln tritt er daher mehrfach so heftig gegen den J, dass er mit allem, selbst dessen Tod rechnet. Bald liegt J nur noch röchelnd am Boden. A erkennt zutreffend und nüchtern, dass noch keine lebensgefährlichen Verletzungen eingetreten sind. Von einem Fortsetzen seines Tuns nimmt er Abstand, seine Mission sei erfüllt.

A wird rasch ausfindig gemacht und es kommt zu einem Strafverfahren gegen ihn. Vor der Hauptverhandlung bittet er seine Freundin F, notfalls auch unter Eid als Zeugin auszusagen, dass er am fraglichen Tag die ganze Zeit mit Weihnachtsvorbereitungen – dem Brennen von Lassie Singers-CDs – beschäftigt gewesen sei. Dabei geht er davon aus, dass F dies für die Wahrheit hält. F erinnert sich jedoch genau und mit Bitternis an diesen Tag, ihren Geburtstag nämlich, an dem A erst weg und dann geistig abweisend gewesen war. Dennoch sagt sie ihrem Freund zuliebe vor Gericht wie gewünscht aus und beeidet ihre Aussage. Das Gericht misst der Aussage aber keine große Bedeutung zu und verurteilt A aufgrund anderer Beweismittel gleichwohl.

Wie haben sich A und F nach dem StGB strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.